

Kaprun, am 08.06.2010

Hundehalteverordnung - Leinen-/Maulkorbzwang

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun vom 31.05.2010

Aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 wird verordnet:

§1

Im Gebiet der Gemeinde Kaprun müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen entweder mit einem Maulkorb versehen sein oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

Hunde, die die Begleithundeprüfung 1 oder eine ähnliche Prüfung nachweislich absolviert haben, sind vom Leinen-/Maulkorbzwang ausgenommen.

§2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

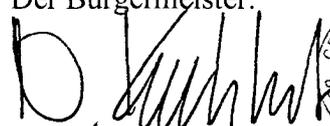
§3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz bestraft.

§4

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2010 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:


Ing. Norbert Karlsböck

